

Studienordnung

vom 1. Januar 2024
über das Studium im Studiengang
Master of Advanced Studies in Digital Education
an der
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist gültig für den Studiengang Master of Advanced Studies in Digital Education (nachfolgend MAS Digital Education genannt) der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) – inklusive aller in diesem Studiengang enthaltenen DAS¹ und CAS².
- (2) Diese Studienordnung ist gültig ab dem Frühlingssemester 2024.
- (3) Sie basiert auf der Rahmenordnung der FFHS und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika. Bei Abweichungen geht diese Studienordnung der Rahmenordnung vor.
- (4) Die Studienordnung wird jeweils neuen Gegebenheiten angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.
- (5) Weitere Regelungen (z. B. Gebühren) gelten gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der FFHS.

Art. 2 Studienziel

- (1) Der Studiengang richtet sich insbesondere an Personen, die in jeglicher Art von Organisationen (z. B. Unternehmen, Bildungsinstitutionen, Verwaltungen etc.) auf Management-Ebene digitale Bildung verantworten (werden) und/oder auf operativer Ebene digitale Lernangebote umfassend betreiben (werden). Gleichermassen angesprochen sind ebenfalls Selbständige, die beratend und/oder produzierend im Bereich der digitalen Bildung tätig sind (oder sein werden).
- (2) Die Studierenden erlangen im MAS Digital Education umfassende Kompetenzen im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens. Sie können am Ende digitale Lernangebote erfolgreich konzipieren, realisieren, durchführen und managen. Methodisch arbeitet der Studiengang nach den Prinzipien, die er vermittelt: Rund 90 Prozent des Studiengangs finden im begleiteten Online-Studium statt. Studierende erfahren digitales Lernen und Lehren somit hautnah.
- (3) Die im Studiengang enthaltenen DAS und CAS sind auf gewisse Teilgebiete fokussiert.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

Im Folgenden werden die Zulassungsbedingungen für die Stufen MAS, DAS und CAS genannt.

- (1) Studieninteressierte, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können zum MAS Digital Education zugelassen werden:
 - a) Interessenten mit Hochschulabschluss (Universität, ETH, FH, PH etc.) auf Stufe Bachelor, Master (mind. 90 ECTS-Credits) oder Doktorat/PhD
 - b) Interessenten, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt («Sur-Dossier-Zulassung»). Dies trifft auf Absolventinnen und Absolventen ei-

¹ DAS (Diploma of Advanced Studies)

² CAS (Certificate of Advanced Studies)

- ner höheren Berufsausbildung (eidg. FA, eidg. Diplom, Diplom HF) mit mehrjähriger relevanter Berufserfahrung im Aus- oder Weiterbildungsbereich zu. Um die notwendigen Kenntnisse der empirischen Forschungsmethodik zu erlangen, ist der Besuch des CAS Research der FFHS oder eines äquivalenten Lehrgangs im Umfang von mind. 10 ECTS-Credits Voraussetzung für die Zulassung zur MAS-Thesis.
- (2) Studieninteressierte, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können zu einem DAS zugelassen werden:
 - a) Interessenten mit Hochschulabschluss (Universität, ETH, FH, PH etc.) auf Stufe Bachelor, Master (mind. 90 ECTS-Credits) oder Doktorat/PhD
 - b) Interessenten, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt («Sur-Dossier-Zulassung»). Dies trifft auf Absolventinnen und Absolventen einer höheren Berufsausbildung (eidg. FA, eidg. Diplom, Diplom HF) mit mehrjähriger relevanter Berufserfahrung im Aus- oder Weiterbildungsbereich zu.
 - c) Über die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zum DAS nicht erfüllen, jedoch über mehrjährige relevante Berufserfahrung im Aus- oder Weiterbildungsbereich verfügen, entscheidet die FFHS «sur dossier».
 - (3) Studieninteressierte, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können zu einem CAS zugelassen werden:
 - a) Interessenten mit Hochschulabschluss (Universität, ETH, FH, PH etc.) auf Stufe Bachelor, Master (mind. 90 ECTS-Credits) oder Doktorat/PhD
 - b) Interessenten, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt («Sur-Dossier-Zulassung»). Dies trifft auf Absolventinnen und Absolventen einer höheren Berufsausbildung (eidg. FA, eidg. Diplom, Diplom HF) mit mehrjähriger relevanter Berufserfahrung im Aus- oder Weiterbildungsbereich zu.
 - c) Über die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zum CAS nicht erfüllen, jedoch über mehrjährige relevante Berufserfahrung im Aus- oder Weiterbildungsbereich verfügen, entscheidet die FFHS «sur dossier».
 - (4) Grundkenntnisse der Didaktik und Methodik (z. B. SVEB I) werden vorausgesetzt. Das Studienprogramm wird in deutscher Sprache gehalten, jedoch werden Englischkenntnisse vorausgesetzt (mind. B2 oder äquivalent). Aufgrund der Praxisorientierung des Studiums wird den Studierenden empfohlen, einer relevanten Berufstätigkeit nachzugehen.
 - (5) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium MAS Digital Education.
 - (6) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
 - (7) Bei unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Direktion Weiterbildung der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

Art. 4 Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen

- (1) Im Studiengang MAS Digital Education können keine Einzelmodule bzw. Ausbildungseinheiten belegt werden (nur ganze CAS, DAS, MAS).
- (2) Die Ausnahme hiervon bildet das CAS eDidactics – Mediengestütztes Lehren und Lernen (nachfolgend CAS eDidactics genannt):

- a) Interessenten können einzelne Ausbildungsblöcke und/oder Wahlmodule des CAS eDidactics belegen. Diese Teilnehmenden sind nicht für das gesamte CAS eDidactics angemeldet. Für erfolgreich absolvierte Ausbildungsblöcke und Wahlmodule werden auf Wunsch Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- b) Teilnehmende, die einzelne Ausbildungsblöcke und/oder Wahlmodule des CAS eDidactics absolviert haben und das Zertifikat erlangen wollen, müssen sich regulär für das gesamte CAS anmelden. Im Rahmen dieser CAS-Anmeldung erfolgt die Zulassungsprüfung gemäss vorliegender Studienordnung. Die Anmeldung und Zulassung zum CAS ist Voraussetzung für die Zulassung zur CAS eDidactics-Abschlussarbeit.
- c) Erfolgreich absolvierte Ausbildungsblöcke und Wahlmodule des CAS eDidactics, die vor der Anmeldung und Zulassung zum CAS erlangt worden sind, werden nur dann an das CAS eDidactics angerechnet, wenn sie in den letzten 10 Jahren erlangt worden sind und wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zum CAS nach wie vor im Curriculum des CAS eDidactics enthalten sind.

Art. 5 Anerkennung bereits erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der FFHS nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die nicht an einer Hochschule (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nicht als anrechenbare Leistungsnachweise anerkannt.
- (4) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (5) Die MAS-Thesis kann nicht durch bereits erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden.
- (6) Beim CAS eDidactics können sich Personen, die haupt- oder nebenberuflich mit einem unbefristeten Vertrag an der FFHS angestellt sind, in einem Anerkennungsverfahren ihre an der FFHS erbrachte Lehrtätigkeit (Modulentwicklung und -durchführung) im Umfang von 5 ECTS an das CAS anrechnen lassen.
- (7) Jeglicher Entscheid über den Umfang der Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

Art. 6 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann sowohl im Herbst- wie auch im Frühlingsemester begonnen werden. Je nach Einstiegszeitpunkt kann sich der Studienablauf anders gestalten.
- (2) Beim CAS eDidactics ist der Einstieg auch während eines Semesters möglich, jeweils mit Beginn eines neuen Ausbildungsblocks oder Wahlmoduls.

Art. 7 Studienort

- (1) Rund 90 Prozent der Studienzeit finden im begleiteten Online-Studium asynchron und ortsunabhängig statt. Die verbleibenden ca. 10 Prozent sind synchrone Präsenzveranstaltungen, online und physisch vor Ort.
- (2) Die physischen Präsenzveranstaltungen finden in der Regel im FFHS-Regionalzentrum statt. In begründeten Fällen kann die FFHS solche Präsenzveranstaltungen auch an einem anderen Ort oder ebenfalls online durchführen.

Art. 8 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium MAS Digital Education (inklusive MAS-Thesis) beträgt fünf Semester. Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte Studium MAS Digital Education nicht in zehn Semestern erbringen.
- (2) Ein DAS-Studium dauert zwei bis vier Semester. Studierende werden aus dem DAS-Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte DAS-Studium nicht in acht Semestern erbringen.
- (3) Ein CAS-Studium dauert ein Semester. Ausnahme ist das CAS eDidactics mit zwei Semestern.
- (4) Ein CAS-Studium kann nicht unterbrochen werden. Für das CAS eDidactics bedeutet dies: Ab Anmeldung und Zulassung zum CAS sind die Ausbildungsblöcke und Wahlmodule sowie die Abschlussarbeit in der vom Studienprogramm angebotenen Reihenfolge unmittelbar aufeinanderfolgend zu absolvieren.
- (5) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden (z. B. im Fall von bereits absolvierten CAS aus dem MAS Digital Education).
- (6) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 9 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Credits.
- (3) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

Art. 10 Lernkonzept und Aufbau des Studiums

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended-Learning-Konzept unterrichtet. Im MAS Digital Education und den darin enthaltenen DAS und CAS besteht das Studium aus rund 90 Prozent begleitetem Online-Studium (asynchron) sowie aus etwa 10 Prozent synchronem Präsenzstudium (online und physisch vor Ort).
- (2) Die im begleiteten Online-Studium als zwingend zu erbringenden Leistungsnachweise müssen in der quantitativ und qualitativ geforderten Form erbracht werden.

- (3) Die Teilnahme an den virtuellen und physischen Präsenzveranstaltungen ist grundsätzlich obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.
- (4) Das Curriculum wird von der Studiengangsleitung festgelegt. Sie bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung des Studiengangs und dessen Einheiten.
- (5) Die Studiengangsleitung kann Studieneinheiten (wie z. B. Ausbildungsblöcke, Wahlmodule, Module, CAS) aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Leistungen bzw. der zu erwerbenden Kreditpunkte der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.
- (6) Anpassung oder Änderung von Modulplänen und/oder Moodle-Kursen während eines laufenden Semesters ist unter Vorbehalt von Unzeiten (z. B. kurz vor Prüfungs- oder Abschlusszeiten) grundsätzlich jederzeit möglich. Der Entscheid (über Inhalte, Umfang etc.) liegt bei der Studiengangsleitung.

Art. 11 Curriculum

- (1) Das Studium MAS Digital Education umfasst 60 ECTS-Credits und ist modular aufgebaut. Es besteht aus vier vorgegebenen CAS, einem Wahl-CAS und der MAS-Thesis. Jedes CAS kann auch einzeln belegt werden.

CAS eDidactics – Mediengestütztes Lehren und Lernen (10 ECTS)
Ausbildungsblöcke und Wahlmodule gemäss Modulplan bzw. Lernplan
CAS Media Design in Digital Learning (10 ECTS)
Module gemäss Modulplan
CAS Innovations in Digital Learning (10 ECTS)
Module gemäss Modulplan
CAS Organisational Design in Digital Learning (10 ECTS)
Module gemäss Modulplan
Wahl-CAS (mind. 10 ECTS)
Module gemäss Modulplan
MAS-Thesis (10 ECTS)
Anforderungen gemäss separatem Leitfaden zur Thesis

- (2) Das Wahl-CAS darf aus einem anderen Themenbereich als der digitalen Bildung stammen. Ein Bezug zur digitalen Bildung muss jedoch erkennbar sein. Die Auswahl des Wahl-CAS und somit dessen Anrechnung an den MAS muss von der Studiengangsleitung des MAS Digital Education genehmigt werden. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

- (3) Die MAS-Thesis kann nach erfolgreichem Bestehen von 30 ECTS-Credits gestartet werden. Sie dauert ein Semester.
- (4) Die CAS lassen sich wie folgt zum DAS Digital Learning (30 ECTS-Credits) kombinieren: Das CAS eDidactics (10 ECTS) ist verpflichtend. Von den CAS Media Design in Digital Learning (10 ECTS), CAS Innovations in Digital Learning (10 ECTS) und CAS Organisational Design in Digital Learning (10 ECTS) sind zudem zwei CAS zu wählen.
- (5) Das CAS eDidactics (10 ECTS-Credits) ist als einziges CAS modular angeboten und besteht aus acht thematischen Ausbildungsblöcken (insgesamt 8 ECTS-Credits) sowie der Abschlussarbeit (2 ECTS-Credits). Jeder thematische Ausbildungsblock kann auch einzeln belegt werden. Für das CAS eDidactics gilt im Weiteren:
 - a) Der Ausbildungsblock 6 (Learning Management Systeme) und/oder der Ausbildungsblock 7 (Psychologische Aspekte des Lernens mit Medien) können durch ein jeweils parallel dazu stattfindendes Wahlmodul ersetzt werden.
 - b) Während des CAS eDidactics arbeiten die Studierenden an einer praxisbezogenen Abschlussarbeit. Parallel zu den thematischen Ausbildungsblöcken wird dabei ein eigenes kleines Online-Lernangebot geplant und entwickelt. Im sogenannten Ausbildungsblock «Abschlussarbeit» wird dieses durchgeführt, evaluiert und präsentiert.

Art. 12 Vorbedingungen

- (1) Das Curriculum kann den Zugang zu Ausbildungseinheiten (z. B. Ausbildungsblock, Modul, Wahlmodul) vom erfolgreichen Abschluss anderer Ausbildungseinheiten abhängig machen.
- (2) Zur MAS-Thesis ist zugelassen, wer alle Vorbedingungen erfüllt und die gemäss Curriculum erforderlichen CAS mit Erfolg (mindestens 30 anrechenbare ECTS beim Startzeitpunkt der MAS-Thesis) absolviert hat und im Studiengang MAS Digital Education immatrikuliert ist.
- (3) Studierende, die gemäss Art. 3 Ziff. (1) lit. b zum Studium MAS Digital Education zugelassen wurden, müssen vor dem Start der MAS-Thesis das CAS Research der FFHS oder einen äquivalenten Lehrgang zu Forschungsmethodik im Umfang von mind. 10 ECTS-Credits mit genügender Leistungsbewertung abgeschlossen haben.
- (4) Im CAS eDidactics kann die Abschlussarbeit nur beginnen, wer zum CAS eDidactics zugelassen ist. Der sogenannte Ausbildungsblock «Abschlussarbeit» kann dabei erst absolviert werden, wenn vorgängig alle acht thematischen Ausbildungsblöcke (inkl. allenfalls als Ersatz besuchten Wahlmodulen) bestanden wurden.
- (5) Für die Zulassung zum Wahl-CAS gelten die Bestimmungen des Studiengangs, zu dem das Wahl-CAS gehört.

Art. 13 Studienabschluss

- (1) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS Digital Education müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss der im Curriculum vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten erworben werden. Der Abschluss MAS Digital Education und der Titel werden erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.

- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungseinheiten.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Credits in benoteten Ausbildungseinheiten zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen MAS-Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten und geschützten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced Studies in Digital Education erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (5) Ein DAS oder CAS wird abgeschlossen, wenn die Zulassung gegeben ist und alle dafür notwendigen Ausbildungseinheiten erfolgreich abgeschlossen sind.
- (6) Die einzelnen DAS werden mit einem Diplom, das von der SUPSI verliehen wird, abgeschlossen:
 - a) Diploma of Advanced Studies (DAS) in Digital Learning
- (7) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat, das von der SUPSI verliehen wird, abgeschlossen:
 - a) Certificate of Advanced Studies (CAS) in eDidactics – Mediengestütztes Lehren und Lernen
 - b) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Media Design in Digital Learning
 - c) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Innovations in Digital Learning
 - d) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Organisational Design in Digital Learning

Art. 14 Bewertung von Studienleistungen

- (1) In jedem CAS wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan bzw. Lernplan vorgeschriebenen Art und Form eingefordert und bewertet (nachfolgend Studienleistung(en) genannt).
- (2) Studierende, welche regulär in einem CAS eingeschrieben sind, sind automatisch zu den darin zu erbringenden Studienleistungen angemeldet (z. B. Leistungsnachweise, Transferarbeiten, Abschlussarbeiten, Prüfungen etc.).
- (3) Studienleistungen werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1.0 bis 6.0 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6.0 die Bestnote ist. Die Note ist genügend, wenn sie mindestens 4.0 beträgt.
- (4) Im CAS eDidactics werden die einzelnen Ausbildungsblöcke und Wahlmodule mit der Skala «bestanden / nicht bestanden» bewertet. Die Note der CAS eDidactics-Abschlussarbeit bildet die Gesamtnote des CAS eDidactics.
- (5) Nicht erbrachte Studienleistungen sind ungenügend. Studienleistungen, die ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Studiengangsleitung verspätet erbracht werden, sind ungenügend (nicht bestanden bzw. Note 1.0).
- (6) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (z. B. Transferarbeiten, Abschlussarbeiten, MAS-Thesis) ohne Quellenangabe (Plagiat) kann zu einer ungenügenden Bewertung dieser Studienleistung führen.

- (7) Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend und somit bestanden ist; andernfalls werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (8) Ist eine Studienleistung bestanden, kann diese nicht nachgebessert oder wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.
- (9) Die Benotung der MAS-Thesis setzt sich aus der Note der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Masterprüfung zusammen. Beide Noten müssen für sich genommen genügend sein. Sind sie dies nicht, gilt die MAS-Thesis selbst bei genügender Gesamtnote als nicht bestanden. Die Note der schriftlichen Arbeit geht mit doppelter Gewichtung in die Gesamtnote der MAS-Thesis ein.

Art. 15 Nachbesserung und Wiederholung von Studienleistungen

- (1) Studierende können während des Semesters erbrachte Studienleistungen, die nicht bestanden sind, im Rahmen der gegebenen Durchführung ein Mal nachbessern (dies gilt nicht für Prüfungen und die MAS-Thesis). Über den Zeitpunkt und den Zeitumfang der Nachbesserung entscheidet die Studiengangsleitung. Für die nachgebesserte Studienleistung kann höchstens die Note 4.0 («bestanden») erteilt werden.
- (2) Studierende können eine nicht bestandene Ausbildungseinheit (z. B. Ausbildungsblock, Modul, Wahlmodul) als Ganzes zum Zeitpunkt der nächsten Durchführung kostenpflichtig wiederholen.
- (3) Studierende können eine nicht bestandene MAS-Thesis ein einziges Mal wiederholen. Die Wiederholung ist kostenpflichtig. Wird auch im zweiten Versuch keine genügende Bewertung erlangt, so wird kein MAS-Diplom erteilt.

Art. 16 Studiengangswechsel

- (1) Die Einschreibung in einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung muss in schriftlicher Form beantragt werden, und zwar erst, nachdem die angerechneten und die für den Abschluss noch fehlenden Ausbildungseinheiten bekannt sind. Es findet dabei erneut eine Zulassungsprüfung statt.

Art. 17 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen Studienleistung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 18 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden der jeweiligen Ausbildungseinheit vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Studienordnung sind die hierzu autorisierten Organe der FFHS zuständig.
- (3) Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Direktion der FFHS zuständig.

Art. 19 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Studienordnung tritt zum Frühlingssemester 2024 in Kraft. Für bisherige Studierende gilt die neue Studienordnung.
- (2) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Brig, den 1. Januar 2024

Marc Garbely

Studiengangsleiter MAS Digital Education